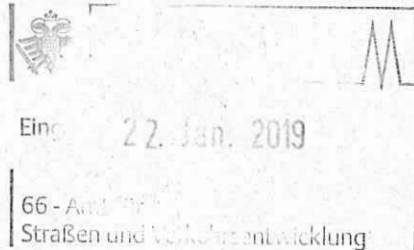


14
14321.01.2019
Herr Jünger
22105

66 5/2

BR

 23/1

**Konrad-Adenauer-Ufer in der Kölner Innenstadt.
 Kostenberechnung für die Generalinstandsetzung zwischen Goldgasse und Zoobrücke
 RPA-Nr. 2018/1609**

<u>Eingereichte Kosten</u>	<u>ca. Kosten (Netto)</u>	<u>ca. Kosten (Brutto)</u>
Titel 1 (Investiv):	1.002.300,00€	1.192.700,00€
Titel 2 (Konsumtiv): :	312.900,00€	372.300,00€
Titel 1 LSA	23.250,00€	27.650,00€
Titel 2 LSA	23.250,00€	27.650,00€
Gesamt:	ca. 1.361.700,00€	ca. 1.620.300,00€

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Eingang 10.12.2018 legt 66 – Amt für Straßen und Verkehrsentwicklung - die Kostenberechnung zur Generalinstandsetzung des Konrad-Adenauer-Ufers zwischen Zoobrücke und Goldgasse dem RPA zur Prüfung vor.

Die Fahrbahn wurde zuletzt vor ca. 9 Jahren als Maßnahme aus dem Konjunkturpaket II mit lärmindernden Fahrbahnbelägen instandgesetzt.

Aus den vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass die Richtungsfahrbahn stadteinwärts general instandgesetzt und die Richtungsfahrbahn stadtauswärts eine Erneuerung der Fahrbahndecke erhalten soll.

Bei der Prüfung sind folgende Punkte aufgefallen:

Planunterlagen (z. B. Lagepläne, Regelquerschnitte) liegen den vorgelegten Unterlagen nicht bei. Eine beiliegende Mengenermittlung ist zum Teil nicht nachvollziehbar. Die Mengen können daher nicht bestätigt werden.

Die Kosten für Lichtsignalanlagen sind nur mit pauschalen Beträgen angegeben und können daher nicht bestätigt werden.

Die Maßnahme wurde am 14.01.2019 und 16.01.2019 im Rahmen von Ortsterminen in Augenschein genommen. Die Richtungsfahrbahn stadtauswärts weist geringfügige Schäden auf. Die Richtungsfahrbahn stadteinwärts weist optisch Schäden, hauptsächlich im Bereich des rechten Fahrstreifens auf. Der linke Fahrstreifen der Richtungsfahrbahn stadteinwärts weist optisch geringfügige Schäden auf. Ob es optisch nicht wahrnehmbare Mängel (z. B. keine ausreichende Griffbarkeit, vermindertes Lärminderungsvermögen) gibt, kann nicht festgestellt werden. Angaben hierzu sind in den vorgelegten Unterlagen nicht dokumentiert.

Ausreichende Kenntnisse über den Baugrund der Richtungsfahrbahn Stadtauswärts liegen nicht vor. Insofern kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch hier kurzfristig nach Instandsetzung der Deckschicht mit einer Generalinstandsetzung der Richtungsfahrbahn zu rechnen ist.

Eine Bemessung des Oberbaus anhand prognostizierter Verkehrszahlen (z. B. nach RStO 12¹) liegt den Unterlagen nicht bei. Die im Baugrundgutachten angegebenen Oberbauvarianten stehen in Widerspruch zur letztendlich von der Stadt Köln favorisierten Bauweise.

Unklar ist, welches lärmindernde Deckschichtmaterial verwendet werden soll. Anforderungen an das Material (z. B. Maß der Lärminderung) sind den Unterlagen nicht zu entnehmen. Ein Material entsprechend den Anforderungen der ZTV Asphalt-StB 07/13 ist derzeit auf dem Markt nicht verfügbar. Unklar ist, inwiefern die Gewährleistung bei einer nicht geregelten Bauweise gesichert werden kann.

Folgende Punkte sind in der Kostenberechnung bisher noch nicht enthalten:

Eine vom Baugrundgutachter empfohlene Entwässerung des Planums sowie wie eine empfohlene Beweissicherung der angrenzenden Gebäude, ggf. einhergehend mit Erschütterungsmessungen.

Insgesamt gehe ich derzeit von keiner abgeschlossenen Entwurfsplanung aus. Dies birgt erhebliche Risiken bezüglich der Kosten, Qualität, und Bauzeit.

Sollte das Amt für Straßen und Verkehrsentwicklung weiter an der Maßnahme in der vorgesehenen Form festhalten, so empfehle ich folgende Punkte zu berücksichtigen:

Ich gehe davon aus, dass die vorgelegten Leistungsverzeichnisse ausschließlich zum Zweck der Kostenberechnung erstellt wurden und im Rahmen der weiteren Planung überarbeitet werden.

Ich empfehle den Oberbau rechnerisch und anhand von prognostizierten Verkehrszahlen zu bemessen. Eventuelle zusätzliche Verkehre (z. B. in Folge von Lastbeschränkungen auf den Rheinbrücken) sollen hierbei berücksichtigt werden.

Vor Einleitung des Vergabeverfahrens sollten sich ausreichende Kenntnisse über den Zustand der Richtungsfahrbahn Stadtauswärts sowie Anschlussentwässerungsleitungen verschafft werden. Die Planung ist ggf. anzupassen. Mit Mehrkosten ist zu rechnen.

Des Weiteren bitte ich zu prüfen, inwiefern die gewählte Vorgehensweise mit den Förderbestimmungen aus der vorhergehenden Maßnahme des Konjunkturpaketes II vereinbar ist.

Grundsätzlich möchte ich darauf hinweisen, dass das RPA keine Leistungsverzeichnisse prüft, die Verantwortung für die Planung und somit auch das Leistungsverzeichnis obliegt weiterhin bei der Fachdienststelle.

Gerne kann ich die vorgenannten Punkte im Rahmen eines gemeinsamen Gesprächs näher erläutern.

Die Blaeueintragungen in den Unterlagen bitte ich zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Herrmann

¹ RStO 12 = Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012